

## VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien Murten und Gurmels  
in der **Seelsorgeeinheit (SE) Gurmels und Murten**

### Art. 1 Rechtsnatur

<sup>1</sup> Die Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von Art. 36 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK).

<sup>2</sup> Durch diese Vereinbarung wird kein Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 37 Kirchenstatut gebildet. Die beteiligten Pfarreien bleiben autonom und treten auf Pfarreiebene keine Befugnisse an neue Organe ab.

### Art. 2 Zweck der Zusammenarbeit

Die Vereinbarung bezweckt im Sinne von Art. 35 des Kirchenstatuts die Gewährleistung einer optimalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Seelsorge der Pfarreien, die an der Vereinbarung beteiligt sind.

Sitz der Seelsorgeeinheit ist der Wohnsitz des Pfarrmoderators, in welchem auch die Buchhaltung für gemeinsame Kosten geführt wird.

### Art. 3 Gegenstand

Die beteiligten Pfarreien arbeiten in der Seelsorge wie folgt zusammen:

- a) Unter Einbezug des Seelsorgerates erarbeiten die SeelsorgerInnen ein pfarreiübergreifendes schriftliches Konzept für die Zusammenarbeit in der Seelsorge, genannt Pastorkonzept.
- b) Die SeelsorgerInnen besprechen ihr Pflichtenheft mit dem Moderator und dem Seelsorgeteam. Die benötigten Stellenprozente werden gemäss den Bestimmungen der Vereinbarung über die Seelsorgestellen zwischen dem Bischof der Diözese und der kkK festgelegt.

### Art. 4 Finanzen

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Auslagen im Zusammenhang mit der Seelsorgeeinheit wird eine gemeinsame Kasse geführt.

<sup>2</sup> Die Verantwortung der Kassenführung liegt beim Administrationsrat, welcher die Führung der Kasse auch regelt. Der Administrationsrat erstellt jährlich bis zum 1. Oktober auf Vorschlag des Seelsorgeteams ein Jahresbudget und teilt dies umgehend mit der vorgesehenen Kostenfolge den beteiligten Pfarreien mit.

<sup>3</sup> Die Rechnung der gemeinsamen Kasse wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und alternierend durch die Rechnungsrevisoren der beteiligten Pfarreien revidiert. Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden des Administrationsrates einen schriftlichen Bericht über die Durchführung und das Resultat der vorgenommenen Revision.

<sup>4</sup> Durch die gemeinsame Kasse werden grundsätzlich die Kosten für gemeinsame Projekte der Seelsorge und die Administrationskosten der Seelsorgeeinheit beglichen.

<sup>5</sup> Die Auslagen der gemeinsamen Kasse werden nach einem gemeinsam definierten Verteilschlüssel auf die beteiligten Pfarreien verteilt. Die Berechnung des Verteilschlüssels wird im Anhang zu dieser Vereinbarung geregelt.

## **Art. 5 Seelsorgeteam, Seelsorgerat und Pastoralgruppe**

<sup>1</sup> Alle vom Bischof oder der/dem bischöflichen Beauftragten für den Seelsorgedienst beauftragten SeelsorgerInnen der beteiligten Pfarreien bilden das Seelsorgeteam der SE. Dessen Organisation und Zuständigkeit sind im diözesanen Referenzdokument «Seelsorgeeinheiten und Seelsorgeteams»- sowie in der diözesanen «Wegleitung für das Seelsorgeteam (WST)» ausgeführt.

<sup>2</sup> Die SE umfasst einen einzigen Seelsorgerat, in dem beide Pfarreien vertreten sind. Seine Aufgabe und Organisationsform wird im Anhang zum Pastoralkonzept geklärt und richtet sich nach den diözesanen Richtlinien und Wegleitungen.

<sup>3</sup> Jede Pfarrei kann weiterhin eine oder mehrere Pastoralgruppen einsetzen. Ihre Kompetenzen werden ebenfalls im Anhang zum Pastoralkonzept geklärt.

## **Art. 6 Administrationsrat**

<sup>1</sup> Die delegierten PfarreirätInnen aller beteiligten Pfarreien (pro Pfarrei je der/die PräsidentIn und der/die FinanzleiterIn oder deren Stellvertretungen) treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung. Jede Pfarrei hat zwei Stimmen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Sitzungen des Administrationsrates können einberufen werden:

- a) auf Verlangen der PfarreipräsidentInnen der beteiligten Pfarreien;
- b) auf Pfarreiratsbeschluss einer der beteiligten Pfarreien;
- c) auf Verlangen des Seelsorgeteams.

<sup>3</sup> Den Vorsitz führt im Prinzip jährlich alternierend eine/r der PfarreipräsidentInnen der beteiligten Pfarreien. Auf Wunsch des/r vorgesehenen PräsidentIn kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden. In diesem Fall wird das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

<sup>4</sup> Die Sitzungen werden vom/von der jeweiligen PräsidentIn des Administrationsrates vorbereitet und finden am Sitz der Seelsorgeeinheit statt.

<sup>5</sup> Je ein Mitglied des Seelsorgeteams und ein Mitglied des Seelsorgerates sind von Amtes wegen mit beratender Stimme im Administrationsrat.

<sup>6</sup> Das Protokoll der Sitzung wird durch das Sekretariat der Seelsorgeeinheit ausgearbeitet.

## **Art. 7 Zuständigkeit des Administrationsrates**

Der Administrationsrat nimmt das Pastoralkonzept als Grundlage für die Regelung der Fragen, die in die Zuständigkeit der Pfarreiräte fallen. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres wird durch den Administrationsrat auf Vorschlag des Seelsorgeteams ein Budget für das kommende Jahr erstellt und von den beiden Pfarreiräten genehmigt. Er berät und beschliesst im Rahmen des von den Pfarreien genehmigten Budgets über folgende Geschäfte:

- a) Er genehmigt, gestützt auf das Pastoralkonzept, die Stellenprocente in finanzieller Hinsicht, welche für die gemeinsame Seelsorge vorgeschlagen werden.
- b) Er nimmt den Bericht des Seelsorgeteams über die gemeinsam ausgeübte Seelsorge entgegen und berät die notwendigen Massnahmen, soweit diese in die Zuständigkeit des Administrationsrates fallen.
- c) Er trifft sämtliche notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit Ziffer 4 über die Finanzen.
- d) Er legt die Nutzung und Kostentragung der Gebäude und Lokalitäten fest, die vom Seelsorgeteam und dem Sekretariat der SE benötigt werden.
- e) Er beschliesst Sachaufwendungen, die für die gemeinsame pfarreiübergreifende Seelsorge notwendig sind.

### **Art. 8 Beschlussfassung des Administrationsrates**

<sup>1</sup> Der Administrationsrat ist beschlussfähig, wenn jede der beteiligten Pfarreien durch mindestens eine Person vertreten ist.

<sup>2</sup> Abstimmungen erfolgen nach Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

### **Art. 9 Personaleinstellungen und Lohnkosten**

<sup>1</sup> Die Anstellungen von Seelsorgepersonal erfolgt durch die kkk, die die Lohnkosten den einzelnen Pfarreien in Rechnung stellt. Lohnkosten für Seelsorgende, die in beiden Pfarreien der SE tätig sind, werden gemäss den Stellenprozenten, die die Seelsorgerin oder der Seelsorger in der betreffenden Pfarrei leistet, auf die Pfarreien aufgeteilt.

<sup>2</sup> Personaleinstellungen, die in die Zuständigkeit der einzelnen Pfarreien fallen, erfolgen durch die betreffende Pfarrei, die auch die entsprechenden Lohnkosten trägt.

### **Art. 10 Beitritt weiterer Pfarreien**

Der Beitritt einer weiteren Pfarrei kann die Ausarbeitung eines neuen Pastoralkonzeptes und muss den Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Seelsorge zur Folge haben. Die neue Vereinbarung muss von den Pfarreiversammlungen aller beteiligten Pfarreien genehmigt werden.

### **Art. 11 Änderung der Vereinbarung oder Kündigung**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung kann von jeder Pfarrei mit einer Frist von 6 Monaten spätestens Ende Juni auf Ende Dezember gekündigt werden. Die austretende Pfarrei hat in jedem Fall die vollen Kosten bis Ende Dezember zu bezahlen.

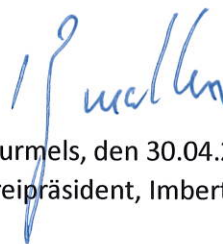
<sup>2</sup> Die Pfarreien der SE erarbeiten und verabschieden eine neue Vereinbarung oder schliessen sich zu einem Verband zusammen.

### **12. Inkrafttreten**

Nach Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen der beteiligten Pfarreien (Art. 23 Abs. 1 lit. e des Kirchenstatuts) tritt die Vereinbarung per **01.09.2026** in Kraft.



Pfarrei Murten, den 30.04.2026  
Die Pfarreipräsidentin, Hermine Mottini



Pfarrei Gurmels, den 30.04.2026  
Der Pfarreipräsident, Imbert Zwahlen